

**4931. Baulinien (Abänderung).** Am 20. Februar 1960 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 28. Oktober 1959 betreffend die Abänderung der nordöstlichen Baulinie der Claridenstrasse längs des Luxorgebäudes. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 4. Februar 1960 sind gegen den am 1. Dezember 1959 veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich angezeigten Beschluss keine Rekurse anhängig.

Die Vorlage musste zunächst an das Bauamt I der Stadt Zürich zurückgewiesen werden; die Weisungen des Regierungsrates über die Darstellung der Baulinien in den massgeblichen Plänen (Kreisschreiben vom 2. Februar 1889), die nach wie vor Geltung haben, waren nicht beachtet worden und zudem lag keine Bestätigung darüber vor, dass der betroffene Grundeigentümer gemäss § 15 Absatz 1 des Baugesetzes benachrichtigt worden war. Am 4. August 1960 gingen darauf die neu angefertigten Pläne und die verlangte Bestätigung ein.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4273 vom 8. Oktober 1959 wurde die vom Gemeinderat Zürich am 30. Oktober 1957 neu festgesetzte nordöstliche Baulinie der Claridenstrasse im Teilstück von Grundstück Kat. Nr. 1434 bis zum Gebäude Luxor genehmigt. Die Vorlage bezweckt die Beseitigung einer Verengung der Baulinien an der Claridenstrasse, sodass der Abstand zwischen Dreikönigstrasse und Bleicherweg durchgehend 20 m beträgt, wenn das letzte Teilstück (bei der Einmündung der Claridenstrasse in den Bleicherweg) auch noch rechtsgültig festgelegt ist. In den eingereichten Plänen ist dieser Teil, der vom Gemeinderat Zürich auch schon festgesetzt worden ist, richtig als projektierte Baulinie eingezeichnet.

Die Abänderung der Baulinie beim Gebäude Luxor auf eine Länge von 26,5 m entspricht einer begründeten Weisung des Bezirksrates Zürich vom 15. August 1958 an die Stadt Zürich. Der Genehmigung der Vorlage steht daher nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 28. Oktober 1959 betreffend die Abänderung der nordöstlichen Baulinie an der Claridenstrasse längs des Grundstückes Kat.-Nr. 2165 (Luxor) wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.